

**Neufassung der  
Satzung über die Verleihung von Ehrungen der Stadt Merseburg  
(Ehrungssatzung) vom 26.04.2024**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und § 22 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in der Sitzung am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Arten von Ehrungen**

Die Stadt Merseburg kann folgende Ehrungen verleihen

1. Ehrenbürgerrecht
2. Bürgermedaille
3. Ehrenurkunde.

Die Ehrungen können an jede lebende Person verliehen werden. Sie muss nicht Einwohner oder Bürger der Stadt Merseburg sein.

**§ 2  
Ehrenbürgerrecht**

An Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Merseburg besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Das Ehrenbürgerrecht in Würdigung herausragender Verdienste ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Merseburg verleihen kann.

**§ 3  
Bürgermedaille**

An Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Merseburg durch außergewöhnliche Leistungen insbesondere auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem, religiösem, caritativem oder sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Sie kann auch verliehen werden an Personen, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind oder für vorbildliche Hilfeleistungen bei der Rettung von Menschen oder der Verhütung erheblicher Schäden.

**§ 4  
Ehrenurkunde**

An verdienstvolle ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten, die sich im sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereich in besonderer Weise und nachhaltig um die Stadt Merseburg engagieren, kann die Ehrenurkunde verliehen werden.

## **§ 5 Vorschlag**

Die Verleihung von Ehrungen kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, Verbänden, Vereinen oder sonstigen Vereinigungen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist schriftlich an den Hauptverwaltungsbeamten zu richten. Der Vorschlag ist hinreichend zu begründen.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Die Vorschläge zur Verleihung von Ehrungen werden im Ausschuss vorberaten und mit einer Empfehlung der Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung.
- (3) Die feierliche Übergabe ist Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten.
- (4) Nach der feierlichen Übergabe tragen sich die Persönlichkeiten, denen das Ehrenbürgerrecht oder die Bürgermedaille verliehen wurden, in das „Goldene Buch“ der Stadt Merseburg ein.

## **§ 7 Feierliche Übergabe**

Die feierliche Übergabe erfolgt in einer Stadtratssitzung oder einer sonstigen offiziellen festlichen Veranstaltung. Neben der Urkunde ist dem Geehrten folgendes zu übergeben:

1. beim Ehrenbürgerrecht der Merseburg-Orden mit weiß-rottem Band
2. bei der Bürgermedaille die Bürgermedaille.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung von Ehrenbürgerrecht, Bürgermedaille und Ehrenurkunde nicht begründet.

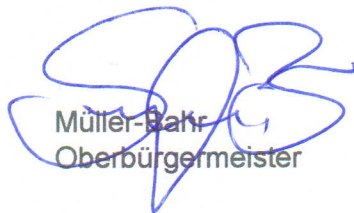
## **§ 9 Erlöschen und Aberkennung**

- (1) Mit dem Tod des Geehrten erlischt die Ehrung und ist damit nicht vererblich.
- (2) Die Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person durch die Vertretung aberkannt werden. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Merseburg bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung. Die Entscheidung der Vertretung wird dem Betroffenen vom Hauptverwaltungsbeamten mitgeteilt.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Auszeichnungsordnung in der Fassung der 1. Änderung der Auszeichnungsordnung der Stadt Merseburg außer Kraft.

ausgefertigt: Merseburg, den 26.04.2024

  
Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

